

Bebauungsplan Nr. 20.4 „Gewerbegebiet Gutenbergstraße“

Studie zur FFH-Verträglichkeit

- FFH-Gebiet „Emsaue“ (DE-3711-301) -

bearbeitet für: **Stadt Greven**
Fachdienst Stadtplanung
Rathausstr. 6
48268 Greven

bearbeitet von: **öKon GmbH**
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 24
Fax: 0251 / 13 30 28 19

30.03.2023



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Rechtsgrundlagen.....	3
1.2	Pflicht zur Verträglichkeitsprüfung	4
1.3	Methodisches Vorgehen.....	5
2	Beschreibungen des FFH-Gebiets.....	5
3	Berührung des Projekts mit dem Schutzgebiet.....	7
3.1	Beschreibung des Vorhabens	8
3.2	Ermittlung der Wirkfaktoren	8
3.3	Ermittlung der maßgeblichen Bestandteile.....	8
3.5	Überprüfung mit den Zielen und Maßnahmen aus dem FFH-Maßnahmenkonzept.....	13
4	Summationseffekte / kumulierende Wirkungen	14
5	Konfliktmindernde Maßnahmen.....	14
6	Alternativenprüfung	15
7	Ausgleichsmaßnahmen	15
8	Zusammenfassung.....	15
9	Literatur.....	17

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Übersichtslageplan FFH-Gebiet „Emsaue“/ Geltungsbereich	5
Abb. 2:	Lebensraumtypen im Umfeld des Geltungsbereichs	11
Abb. 3:	Übersicht Maßnahmenkonzept MAKO III	14

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1:	Prüfung auf maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes „Emsaue“	10
Tab. 2:	Tabellarische Überprüfung der Lebensraumtypen gem. FFH-Richtlinie	12

1 Einleitung

Die Stadt Greven plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20.4 „Gewerbegebiet Gutenbergstraße“ im westlichen Stadtgebiet. Der Bebauungsplan dient der Erweiterung der im Süden angrenzenden Gewerbegebietsflächen auf einer Fläche von insgesamt ca. 3,6 ha.

Das FFH-Gebiet „**Emsaue**“ (DE-3711-301) befindet sich unmittelbar nördlich bzw. östlich des Vorhabens. Zwischen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 20.4 und dem FFH-Gebiet verläuft der Emsdeich bzw. eine auf dem Emsdeich verlaufende Straße, so dass kein direkter Kontakt zwischen dem FFH-Gebiet „Emsaue“ und dem Geltungsbereich besteht. Durch die räumliche Nähe zu einem europäischen Schutzgebiet (NATURA 2000) wird die Pflicht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG ausgelöst. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets vereinbar ist.

Die Studie im Rahmen der „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ erfolgt nach Aktenlage, d.h. nach Auswertung vorhandener Daten ohne eigene ökologische Untersuchungen. Hinweise zum faunistischen Artenbestand sind den angegebenen Quellen entnommen.

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben sich 1992 verpflichtet, ein zusammenhängendes (kohärentes), europäisches, ökologisches Netz von Schutzgebieten mit dem Namen „Natura 2000“ aufzubauen. Zum Schutz der biologischen Vielfalt soll „Natura 2000“ eine repräsentative Auswahl aller Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse darstellen.

Zur Umsetzung von „Natura 2000“ dienen zwei Richtlinien: die bereits 1979 erlassene EU-Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) zum langfristigen Schutz und zur Erhaltung aller wildlebender Vögel (Anhang I der VS-RL) sowie ihrer Lebensräume und die 1992 erlassene Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie über die Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie bestimmter Arten wildlebender Tiere und Pflanzen (Anhang I und II der FFH-RL) in Europa. Eine besondere Berücksichtigung erhalten sogenannte prioritäre Arten oder Lebensräume, die in der EU besonders gefährdet und vom Aussterben bedroht sind und somit eines verschärften Schutzes bedürfen.

Durch die Integration der „besonderen Schutzgebiete“ der VS-RL in die FFH-RL sind die gemeldeten Gebiete der Vogelschutz-Richtlinie Bestandteil von „Natura 2000“; entsprechend gelten auch hier die rechtlichen Anforderungen der FFH-RL.

Die beiden Richtlinien wurden durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 30. April 1998 in der Bundesrepublik Deutschland in Nationales Recht umgesetzt (§§ 31-36). Nach § 34 und 36 sind Projekte bzw. Pläne vor ihrer Zulassung und Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete zu überprüfen.

- EU-Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 11. 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)
- Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) in der aktuell geltenden Fassung vom 29.7.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)
- Landesnaturschutzgesetz NRW in der aktuell geltenden Fassung in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18

Die EU-VS-RL soll europaweit 190 besonders gefährdete Vogelarten sowie alle Zugvogelarten und deren Brut-, Mauser-, Überwinterungs- und Rastgebiete, die FFH-RL 231 natürliche oder naturnahe Lebensräume mehr als 1.000 Tier- und Pflanzenarten schützen. In Deutschland sind 92 Lebensraumtypen (LRT) zu finden. Prioritäre Arten und Lebensräume sind als Anhang der jeweiligen Richtlinien aufgelistet.

1.2 Pflicht zur Verträglichkeitsprüfung

Durch die Umsetzung der europäischen FFH-Richtlinie in nationales Recht hat sich die Bundesrepublik Deutschland zum Prinzip der Naturverträglichkeit und in den ausgewiesenen Gebieten zur Berücksichtigung und Umsetzung der in der FFH-RL verankerten Artikel verpflichtet. Relevant für Projekte/Pläne, die im Umfeld von Natura 2000-Gebieten geplant sind, sind insbesondere die Regelungen des Artikels 6.

Neben dem Erhaltungsgebot (Art. 6 Abs. 1) und dem Verschlechterungsverbot (Abs. 2) ist hier die Verträglichkeitsprüfung für Pläne und Projekte mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen (Abs. 3) mit ggf. zu suchenden Alternativlösungen und Ausgleichsmaßnahmen (Abs. 4) festgeschrieben.

Soweit Pläne und Projekte einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, sind für diese Vorhaben Verträglichkeitsprüfungen im Sinne des Artikels 6 Abs. 3 der FFH-RL durchzuführen.

Wesentlicher Kern der vorangehenden Aussagen ist, dass eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wenn ein Schutzgebiet durch einen Plan oder ein Projekt erheblich beeinträchtigt sein könnte. Demnach reicht die hinreichende Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung (Störung) durch ein Projekt oder einen Plan bzw. das Zusammenwirken mit anderen Projekten aus, die Prüfungspflicht auszulösen (Verschlechterungsverbot).

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht eine überschlägige Prüfung oder so genannte FFH-Vorprüfung nicht explizit vor. Es ist aber im Sinne des § 34 BNatSchG generell zu prüfen, ob ein Vorhaben aufgrund seiner Art und Lage zu Natura 2000-Gebieten überhaupt geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen zu verursachen. Eine FFH-Vorprüfung, die sich bereits auf die konkreten Erhaltungsziele und den Schutzzweck des möglicherweise betroffenen Natura 2000-Gebietes bezieht, kann somit dazu beitragen, einfach gelagerte Fälle abzuschichten und den Prüfaufwand niedrig zu halten.

Wenn in der überschlägigen Prüfung erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele des Natura 2000-Gebietes mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, ist keine detaillierte und vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig (LANA 2004).

1.3 Methodisches Vorgehen

Die Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit erfolgt verbal-argumentativ anhand vorhandener Daten. Die Eingriffsbereiche wurden vor Ort überprüft. Es wurden keine vertiefenden Untersuchungen im Gebiet durchgeführt.

Der methodische Aufbau erfolgt in Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift VV-Habitatschutz (MUNLV 2010).

Nach der Ermittlung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke sowie der maßgeblichen Bestandteile des betroffenen FFH-Gebiets werden Einflussbereiche der Wirkungen bzw. Wirkfaktoren des Projektes abgeschätzt und die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile bewertet.

Die Berücksichtigung der charakteristischen Arten erfolgt nach dem Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNATSchG in NRW (MKULNV NRW 2016).

2 Beschreibungen des FFH-Gebiets

Die Angaben zur Gebietsbeschreibung des FFH-Gebiets „Emsaue“ (DE-3711-301) ist dem Standarddatenbogen und der Gebietsbeschreibung aus dem LINFOS wms-Server entnommen.

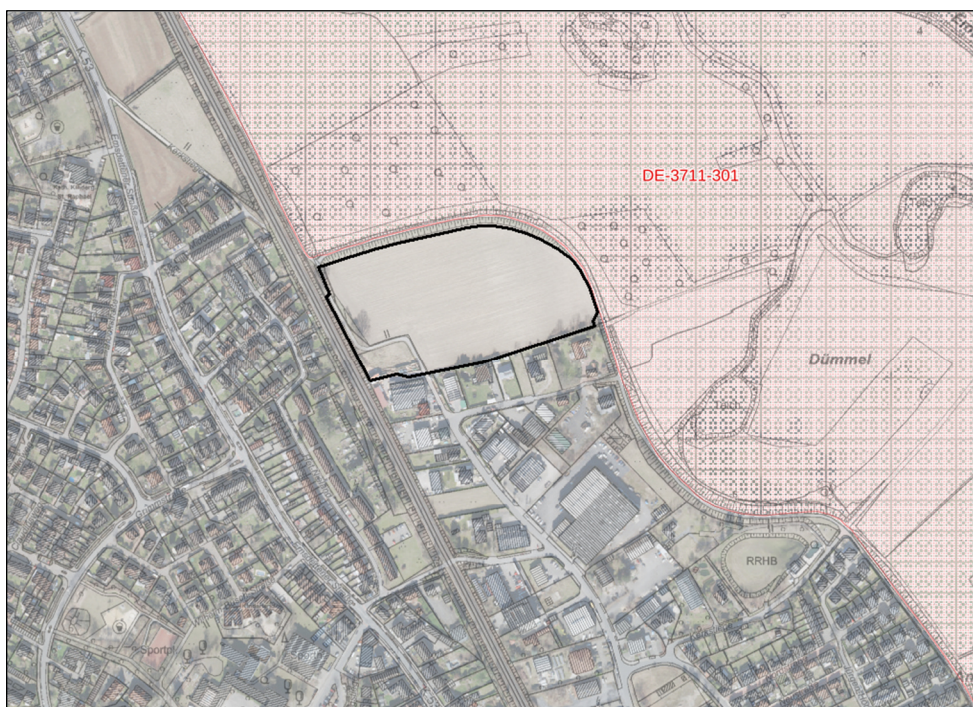


Abb. 1: Übersichtslageplan FFH-Gebiet „Emsaue“ / Geltungsbereich

Schwarz umrandet: Geltungsbereich des B-Plans Nr. 20.4
rot schraffierter Bereich: FFH-Gebiet „Emsaue“
(Quelle: LANUV NRW 2023)

Gebietsname: Emsaue (DE-3711-301)

Fläche: 2.721 ha

Kreis(e): Kreis Steinfurt; Kreisfreie Stadt: Münster

Kurzcharakterisierung: Das Gebiet umfasst 10 Naturschutzgebiete entlang der Ems im Kreis Steinfurt und der Stadt Münster. Neben naturnah mäandrierenden Emsabschnitten sind vor allem Altwässer unterschiedlichster Entwicklungsstadien mit oft ausgedehnten Seggenrieden und Röhrichten, Auengrünland und Gehölzgruppen sowie kleinflächige Dünenbereiche mit Sandtrockenrasen, offenen Sandflächen und ein wiedervernässtes, ehemals abgetorfes Hochmoor prägende Landschaftselemente des Gebietes. Lokal sind magere Flachlandmähwiesen erhalten sowie eine größere Wachholder-Heide. Großflächig ist auch Feucht- und Nassgrünland mit Flutrasen, Seggenrieden, Quellen und Niedermooren sowie ehemaligem Hochmoor (Boltenmoor) vorhanden. Neben naturnahen Emsabschnitten sind auch naturnah mäandrierende Seitenbäche mit begleitendem Auwald in das Gebiet aufgenommen worden. Teilweise stocken alte bodensaure Eichenwälder und bodensaure Buchenwälder auf den stellenweise steilen und bis ca. 10 m hohen Terrassenkanten der Ems. In der Aue sind fleckenartig Erlenbrücher vorhanden. In der Ems ist Unterwasser- und Schwimmblattvegetation ausgebildet.

Objektbeschreibung: Großer Emsauenabschnitt (mehrere Teilflächen), teilweise noch mit naturnahen, stark mäandrierenden, strukturreichen Flächen und begleitenden Dünenkomplexen. Auenbereich mit Altarmen, Röhrichten, Flutmulden und Auenwäldern.

Repräsentanz: Die Emsaue ist bedeutender Teil des Gewässerauenprogramms des Landes NRW. Naturnahe Tieflandflüsse sind bundesweit nur noch selten und abschnittsweise erhalten. Daher kommt den naturnahen Emsabschnitten und den noch erhaltenen Altwässern mit ihren wertvollen begleitenden Biotopen - viele sind ebenfalls FFH-Lebensräume - eine große landesweite Bedeutung zu. Dieser Auenkomplex ist u.a. der gefährdeten Fischarten Groppe, Steinbeißer und Bachneunauges. In einem randlich gelegenen Hochmoorregenerationsgebiet (Boltenmoor) kommt die Große Moosjungfer vor.

Entwicklungsziel: Primäres Naturschutzziel ist die Erhaltung und Optimierung der vorhanden naturnahen Emsabschnitte mit charakteristischem Auenrelief und den natürlichen Gewässerstrukturen. Hierzu gehört auch die Erhaltung und Optimierung der Auwaldreste und Hochstaudenfluren sowie der Altwässer und der begleitenden auentypischen Biotope. Wichtig ist dabei die Erhaltung unterschiedlicher Entwicklungsstadien der Altwässer und der natürlichen Gewässerstrukturen der Ems, was langfristig nur über eine weitgehend ungestörte Fließgewässerdynamik mit Hochwasserereignissen möglich ist. Im NSG Boltenmoor ist weiterhin die Hochmoorregeneration zu fördern. Als Hauptachse des Biotopverbundes im Münsterland ist die Emsaue von landesweiter Bedeutung. Deshalb muss auch die Wiederherstellung einer überwiegend naturnahen, extensiv genutzten Flussauenlandschaft in den stärker überformten Flussabschnitten ein wesentliches Naturschutzziel sein.

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie:

- Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* [Dünen im Binnenland] (2330)
- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkhalbtrockenrasen (5130)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190)
- Moorwälder (91D0, Prioritärer Lebensraum)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)
- Hartholzauenwälder (91F0)

In der Schutzgebietsausweisung genannte **Tierarten**:

Fische / Rundaugen

- Lampetra planeri (Bachneunauge)
- Rhodeus sericeus amarus (Bitterling)
- Cottus gobio (Groppe)
- Cobitis taenia (Steinbeißer)

Vögel

- Acrocephalus scirpaceus (Teichrohrsänger)
- Alcedo atthis (Eisvogel)
- Crex crex (Wachtelkönig)
- Dryocopus martius (Schwarzspecht)
- Gallinago gallinago (Bekassine)
- Luscinia megarhynchos (Nachtigall)
- Oriolus oriolus (Pirol)
- Rallus aquaticus (Wasserralle)
- Riparia riparia (Uferschwalbe)
- Tachybaptus ruficollis (Zwergtaucher)
- Tringa ochropus (Waldwasserläufer)
- Vanellus vanellus (Kiebitz)

Amphibien

- Triturus cristatus (Kammolch)

Insekten

- Leucorrhinia pectoralis (Große Moosjungfer)
- Oedipoda caerulescens (Blaufügelige Ödlandschrecke)

In der Schutzgebietsausweisung genannte **Pflanzen**:

- Arnoseris minima (Lämmersalat)
- Ceratophyllum submersum (Zartes Hornblatt)
- Pinguicula vulgaris (Echtes Fettkraut)
- Potamogeton compressus (Flachstengeliges Laichkraut)
- Stratiotes aloides (Krebsschere)

Grund der Schutzwürdigkeit: Großer Emsauenabschnitt mit landesweit zu den größten zählenden Vorkommen von Fließgewässern mit Unterwasservegetation u. Altwässern sowie wichtigen Flachlandvorkommen von Koppe, Steinbeißer, Bachneunauge u. Großer Moosjungfer.

3 Berührung des Projekts mit dem Schutzgebiet

Das FFH-Gebiet „**Emsaue**“ (DE-3711-301) befindet sich unmittelbar nördlich bzw. östlich des Geltungsbereichs Nr. 20.4. Zwischen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 20.4 und dem FFH-Gebiet verläuft der Emsdeich bzw. eine auf dem Emsdeich verlaufende Straße, so dass kein direkter Kontakt zwischen dem FFH-Gebiet „Emsaue“ und dem Geltungsbereich besteht.

Der FFH-Gebietsausweisung ist zu entnehmen, dass das FFH-Gebiet 10 Naturschutzgebiete entlang der Ems umfasst. Neben den Fließgewässerabschnitten der Ems sind vor allem Altarme mit oft ausgedehnten Seggenrieden und Röhrichen, Auengrünland und Gehölzgruppen sowie kleinflächige Dünenbereiche mit Sandtrockenrasen und offene Sandflächen prägende Landschaftselemente des Gebietes. Entsprechend der Biotopausstattungen bietet das Schutzgebiet zahlreiche (Teil-) Lebensräume für hieran angepasste gefährdete Arten.

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20.4 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des Gewerbegebiets Gutenbergstraße am nördlichen Ende der Gutenbergstraße geschaffen werden. Das Ziel der Planaufstellung ist es, eine gewerbliche Nutzung der Flächen innerhalb des Geltungsbereichs zu ermöglichen.

Um den Herausforderungen des zunehmenden Klimawandels entgegenzuwirken, plant die Stadt Greven ein zukunftsorientiertes Gewerbegebiet, in dem verschiedene Maßnahmen zum Klimaschutz und der Klimafolgenanpassung umgesetzt werden. Hierdurch soll ein in die Zukunft gerichtetes Gewerbegebiet entstehen, welches sich durch eine gesunde Arbeitsumgebung auszeichnet und so den ansässigen Betrieben einen Standortvorteil bietet.

3.2 Ermittlung der Wirkfaktoren

Der Bebauungsplan Nr. 20.4 „Gutenbergstraße“ wird im Nahbereich des FFH-Gebiets „Emsaue“ neu aufgestellt. Die Strukturen innerhalb der Schutzgebietskulisse werden nicht in Anspruch genommen, so dass direkte Beeinträchtigungen des Schutzgebiets nicht zu erwarten sind. Es ist jedoch zu prüfen, ob es durch die Umsetzung der Planung zu indirekten bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgebiet kommt.

Baubedingte Emissionen wie Staub, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen umliegende Lebensräume und dort vorkommende Tierarten beeinträchtigen.

Durch die **anlagebedingte** Inanspruchnahme der Ackerfläche entstehen Strukturen, die ggf. auch umliegende Biotope beeinträchtigen können. So kann es durch die Schaffung von Vertikalstrukturen (z.B. Gebäuden) im Nahbereich des Geltungsbereichs zu einer Entwertung des Offenlandes als Lebensraum für dort vorkommende Arten kommen. Durch die Zunahme der Versiegelung kommt es zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des oberflächlichen Abflusses. Hierdurch kann es zu Beeinträchtigungen von grundwasserabhängigen Biotopen kommen.

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize durch Liefer- und Mitarbeiterverkehr können unter Umständen die umliegenden Biotope und damit auch das nahegelegene Schutzgebiet beeinträchtigen. Der Bebauungsplan sieht keine Betriebe vor, die hohe Stickstofffrachten emittieren (z.B. landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung), so dass keine Beeinträchtigungen von stickstoffempfindlichen Lebensräumen zu erwarten sind.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Wirkfaktoren ist die Fernwirkung des Vorhabens als gering einzustufen.

Folgende Aspekte sind hinsichtlich der Relevanz für die Studie zur Natura 2000-Verträglichkeit von Bedeutung:

- Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der FFH-Richtlinie, von dem das FFH-Gebiet „Emsaue“ (DE-3711-301) potenziell beeinträchtigt werden könnte.
- Potenzielle Einwirkungen auf das Natura 2000 Gebiet betreffen ggf. bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen.
- Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb der Natura 2000-Schutzausweisungen.

3.3 Ermittlung der maßgeblichen Bestandteile

Das geplante Vorhaben wird mit den oben angeführten Schutzzielen und -kriterien abgeglichen und ist auf seine Natura 2000-Verträglichkeit in Hinblick auf die **maßgeblichen Bestandteile** des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes zu überprüfen.

Für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck **maßgebliche Bestandteile** eines Natura 2000-Gebietes sind bei FFH-Gebieten signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von FFH-Arten des Anhangs II FFH-RL (Rd.Erl. d. MUNLV v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18) relevant. Als signifikant gelten bei Lebensraumtypen Vorkommen deren Repräsentativität, bei Arten deren Gesamtbeurteilung im Standarddatenbogen mindestens mit C = signifikant bewertet ist.

Nicht signifikante Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten (im Standarddatenbogen mit „D“ gekennzeichnet) sind bei der FFH-VP nicht zu berücksichtigen, da sie keine maßgeblichen Bestandteile darstellen. Ebenso können Lebensraumtypen und Arten, die im Standard-Datenbogen nicht genannt sind, kein Erhaltungsziel eines Gebietes darstellen (vgl. Rd.Erl. d. MUNLV v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18).

Zusätzlich sind im Rahmen der Bestandserfassung und -bewertung auch charakteristische Arten einzubeziehen, die nach dem fachwissenschaftlichen Meinungsstand für einen Lebensraumtyp prägend sind (MKULNV NRW 2016). Charakteristische Arten, die im Rahmen der FFH-Prüfung relevant sind, müssen einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen LRT aufweisen, der Erhalt ihrer Population muss unmittelbar an den Erhalt des LRT gebunden sein; d.h. sie weisen eine Indikatorfunktion für die Betroffenheit des LRT durch das Vorhaben auf.

Im Standarddatenbogen¹ zum FFH-Gebiet „Emsaue“ sind **12 Lebensraumtypen** des Anhang I sowie sechs **Tierarten** des Anhang II, die allesamt als maßgebliche Bestandteile auf FFH-Verträglichkeit zu überprüfen sind, aufgeführt (vgl. Tab. 1).

Darüber hinaus sind 12 weitere wichtige Tierarten (Eisvogel, Zwergtaucher, Pirol, Wachtelkönig, Wasserralle, Kiebitz, Nachtigall, Teichrohrsänger, Bekassine, Waldwasserläufer, Uferschwalbe, Schwarzspecht, Große Moosjungfer und Blauflügelige Ödlandschrecke) sowie 5 Pflanzenarten (Lämmersalat, Zartes Hornblatt, Echtes Fettkraut, Flachstengeliges Laichkraut, Krebschere) aufgeführt, die allerdings nicht zu den Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie gehören und damit keine maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets sind.

Auswirkungen auf geschützte Tierarten sowie entsprechende Vermeidungsmaßnahmen werden ausführlich im **Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag** behandelt (ÖKON 2022).

¹ nach LANUV NRW: Datum der Erstellung 11.1999; Datum der Aktualisierung 05.2019, Internetabfrage vom 02.09.2021, <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/sdb/s4111-302.pdf>

Tab. 1: Prüfung auf maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes „Emsaue“

EU-Code/ Art-Code	Lebensraumtypen / Anhang II-Arten	Repräsentativität (gem. Standarddatenboden Stand März 2023)	Maßgeblicher Bestandteil
2310	Binnendünen mit Heiden	(nicht signifikant) D	Nein
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> [Dünen im Binnenland]	(signifikant) C	Ja
3150	Natürliche eutrophe Seen und Altarme	(gut) B	Ja
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation	(gut) B	Ja
5130	Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkhalbtrockenrasen	(signifikant) C	Ja
6510	Glatthafer und Wiesenknopf- Silgenwiesen	(nicht signifikant) D	Nein
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	(signifikant) C	Ja
9130	Waldmeister-Buchenwald	(signifikant) C	Ja
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus</i> <i>robur</i>	(signifikant) C	Ja
91D0	Moorwälder (Prioritärer Lebensraum)	(signifikant) C	Ja
91E0	Erlen-Eschen- und Weichholz- Auenwälder (Prioritärer Lebensraum)	(signifikant) C	Ja
91F0	Hartholzauenwälder	(gut) B	Ja
1149	<i>Cobitis taenia</i>	(signifikant) C	Ja
1163	<i>Cottus gobio</i>	(signifikant) C	Ja
1096	<i>Lampetra planeri</i>	(signifikant) C	Ja
1134	<i>Rhodeus sericeus amarus</i>	(signifikant) C	Ja
1042	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	(gut) B	Ja
1166	<i>Triturus cristatus</i>	(signifikant) C	Ja

Die Verteilung der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet im Umfeld des Vorhabens ist in Abb. 2 dargestellt.

Der nächstgelegene ausgewiesene FFH-Lebensraumtyp 6510 (Glatthafer und Wiesenknopf-Silgenwiesen) befindet sich ca. 55 m nordöstlich des Geltungsbereichs.

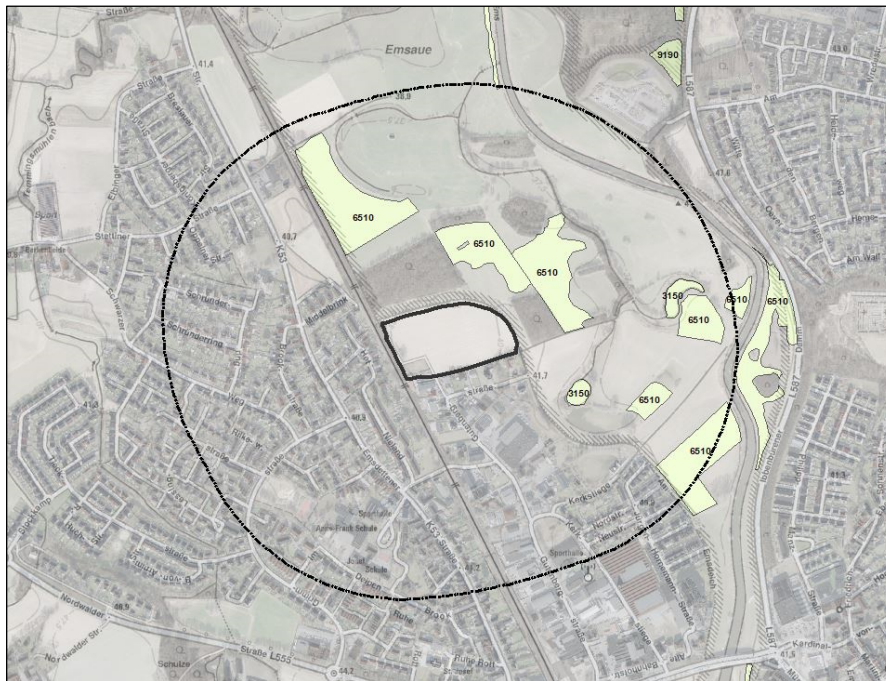


Abb. 2: Lebensraumtypen im Umfeld des Geltungsbereichs

(© Land NRW (2023) Datenlizenz Deutschland – DOP + DTK – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/gy-2-0), +

(Quelle FFH LRT: LANUV NRW 2023)

Durchgezogene Linie = Geltungsbereich

Gestrichelte Linie = 500 m Radius um den Geltungsbereich

3.4 Vereinfachte tabellarische Prüfung des Vorhabens

Das übergeordnete Schutzziel für das FFH-Gebiet „Emsaue“ ist die Erhaltung und Optimierung der vorhanden naturnahen Emsabschnitte mit charakteristischem Auenrelief und den natürlichen Gewässerstrukturen. Als Hauptachse des Biotopverbundes im Münsterland ist die Emsaue von landesweiter Bedeutung. Deshalb ist auch die Wiederherstellung einer überwiegend naturnahen, extensiv genutzten Flussauenlandschaft in den stärker überformten Flussabschnitten ein wesentliches Naturschutzziel.

Die **10 Lebensraumtypen**, sowie die Tierarten **Bitterling**, **Groppe**, **Steinbeißer**, **Bachneunauge** und **Steinbeißer** stellen maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes dar. Das Planvorhaben wird mit den oben angeführten Schutzzielen und -kriterien abgeglichen und ist auf seine FFH-Verträglichkeit hin zu überprüfen

Die Überprüfung der Natura 2000-Verträglichkeit des Vorhabens erfolgt in einem ersten Schritt rein tabellarisch und wird bei einer absehbaren / möglichen Unverträglichkeit vertieft.

Tab. 2: Tabellarische Überprüfung der Lebensraumtypen gem. FFH-Richtlinie

Maßgeblicher Bestandteil des FFH-Gebiets „Emsaue“	Möglicher Konflikt mit Schutzzielen	Art des Konflikts	Entschärfung des Konflikts	FFH-Verträglichkeit*) gegeben
Lebensraumtypen gem. FFH-VS-Richtlinie				
Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> [Dünen im Binnenland] (2330)	Nein	Baubedingte Beeinträchtigungen	LRT im Einwirkungsbereich nicht vorhanden (> 2 km entfernt)	Ja
Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)	Nein	Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen	LRT ca. 145 m südöstlich; Abstandsbedingt sind keine baubedingten Beeinträchtigungen zu erwarten; kein flächenwirksamer Einfluss auf den Grundwasserspiegel anzunehmen Grundwasserabsenkung geplant, so dass es zu keiner anlagebedingten Beeinträchtigung kommt.	Ja
Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)	Nein	Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen	LRT im Einwirkungsbereich nicht vorhanden (> 2 km entfernt)	Ja
Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkhalbtrockenrasen (5130)	Nein	Baubedingte Beeinträchtigungen	LRT im Einwirkungsbereich nicht vorhanden (> 2 km entfernt)	Ja
Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)	Nein	Baubedingte Beeinträchtigungen	LRT im Einwirkungsbereich nicht vorhanden (> 2 km entfernt)	Ja
Waldmeister-Buchenwald (9130)	Nein	Baubedingte Beeinträchtigungen	LRT im Einwirkungsbereich nicht vorhanden (> 2 km entfernt)	Ja
Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i> (9190)	Nein	Baubedingte Beeinträchtigungen	LRT im Einwirkungsbereich nicht vorhanden (> 650 m entfernt)	Ja
Moorwälder (91D0, Prioritärer Lebensraum)	Nein	Baubedingte Beeinträchtigungen	LRT im Einwirkungsbereich nicht vorhanden (> 2 km entfernt)	Ja
Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)	Nein	Baubedingte Beeinträchtigungen	LRT im Einwirkungsbereich nicht vorhanden (> 2 km entfernt)	Ja
Hartholzauenwälder (91F0)	Nein	Baubedingte Beeinträchtigungen	LRT im Einwirkungsbereich nicht vorhanden (> 2 km entfernt)	Ja
<i>Rhodeus sericeus amarus</i> (Bitterling)	Nein	Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen	keine Beeinträchtigung des Gewässers als Lebensraum des Bitterlings und keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population	Ja
<i>Cottus gobio</i> (Groppe)	Nein	Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen	keine Beeinträchtigung des Gewässers als Lebensraum der Groppe und keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population	Ja
<i>Cobitis taenia</i> (Steinbeißer)	Nein	Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen	keine Beeinträchtigung des Gewässers als Lebensraum des Steinbeißers und keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population	Ja
<i>Lampetra planeri</i> (Bachneunauge)	Nein	Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen	keine Beeinträchtigung des Gewässers als Lebensraum des Bachneunauges und keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population	Ja

Triturus cristatus (Kammolch)	Nein	Bau-, betriebs- und anlagebedingte Beeinträchtigungen	Die überplante Ackerfläche stellt keinen geeigneten terrestrischen Lebensraum für Kammolche dar, so dass keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population zu erwarten ist	Ja
-------------------------------	------	---	---	----

Im **Einwirkungsbereich des Vorhabens** (Geltungsbereich und angrenzende Bereiche) befinden sich **keine Lebensraumtypen**, alle genannten als Lebensraumtypen maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets weisen mindestens einen Abstand von 145 m oder deutlich mehr zum Vorhaben auf (vgl. Abb. 2). Durch die Umsetzung der Planung kommt es zwar zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildung und einem erhöhten Abfluss im Geltungsbereich, dies wird allerdings abstandsbedingt keine Auswirkungen auf die vorhandenen grundwasserabhängigen Lebensraumtypen haben. Direkte oder indirekte Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen und ihrer Erhaltungsziele können somit hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Dementsprechend entfällt die Ermittlung von möglicherweise betroffenen **charakteristischen Arten**, da ausschließlich die Lebensraumtypen bzw. charakteristischen Arten zu betrachten sind, die sich innerhalb des Wirkraumes des Vorhabens befinden (MKULNV NRW 2016).

Bei den maßgeblichen **Tierarten Bitterling, Groppe, Steinbeißer und Bachneunauge** handelt es um wassergebundene Arten, die ausschließlich in Gewässern vorkommen. Da es durch die Umsetzung des Planvorhabens zu keinen Eingriffen an Gewässern kommt und abstandsbedingt auch keine indirekten Beeinträchtigungen zu erwarten sind, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population sicher ausgeschlossen werden.

In der terrestrischen Phase nutzen **Kammolche** mitunter auch Ackerflächen, um von ihren Winterlebensräumen in die Laichgewässer zu wandern. Im vorliegenden Fall stellen die umliegenden Siedlungs- und Gewerbestrukturen im Süden und Westen allerdings keine geeigneten Lebensräume für Kammolche dar, so dass keine Wanderbewegungen von Kammolchen auf der überplanten Ackerfläche anzunehmen sind. Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Kammolchen sind somit nicht zu erwarten.

Das übergeordnete Schutzziel für das FFH-Gebiet „Emsaue“ (Erhaltung und Optimierung der vorhanden naturnahen Emsabschnitte mit charakteristischem Auenrelief und den natürlichen Gewässerstrukturen) steht der Planumsetzung nicht entgegen, da sich die Wirkung des Vorhabens auf den Nahbereich des Geltungsbereichs beschränkt. Ebenso wird die Funktion der Emsaue als Bestandteil des Biotopverbundes vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

3.5 Überprüfung mit den Zielen und Maßnahmen aus dem FFH-Maßnahmenkonzept

Für einen Gehölzbestand etwa 10 m östlich des Geltungsbereichs ist für einen Gehölzbestand eine Maßnahme (1.12) aus der Rubrik „Maßnahmen außerhalb von FFH-Lebensräumen sowie für weitere Wert bestimmende Arten“ verzeichnet (s. Abb. 3). Ziel dieser Maßnahme ist die Aufforstung von Eichenwäldern mit lebensraumtypischen Gehölzen. Die Umsetzung der Planung steht einer Aufforstung der Wälder mit einheimischen Laubbäumen nicht entgegen.

Darüber hinaus ist im Maßnahmenkonzept für die Grünlandflächen etwa 20 m südöstlich des Geltungsbereichs die Maßnahme 5.11 (Mahd) für schutzwürdiges und gefährdetes mesophiles Wirtschaftsgrünland incl. Brachen (nicht FFH-LRT) vorgesehen. Die Umsetzung der Planung steht einer Mahd der Grünlandflächen nicht entgegen.

Weitere Maßnahmen sind im Nahbereich des Geltungsbereichs nicht vorgesehen. Auf weiter entfernt liegende Lebensräume bzw. auf die für diese Lebensräume vorgesehenen Maßnahmen können ausgeschlossen werden.

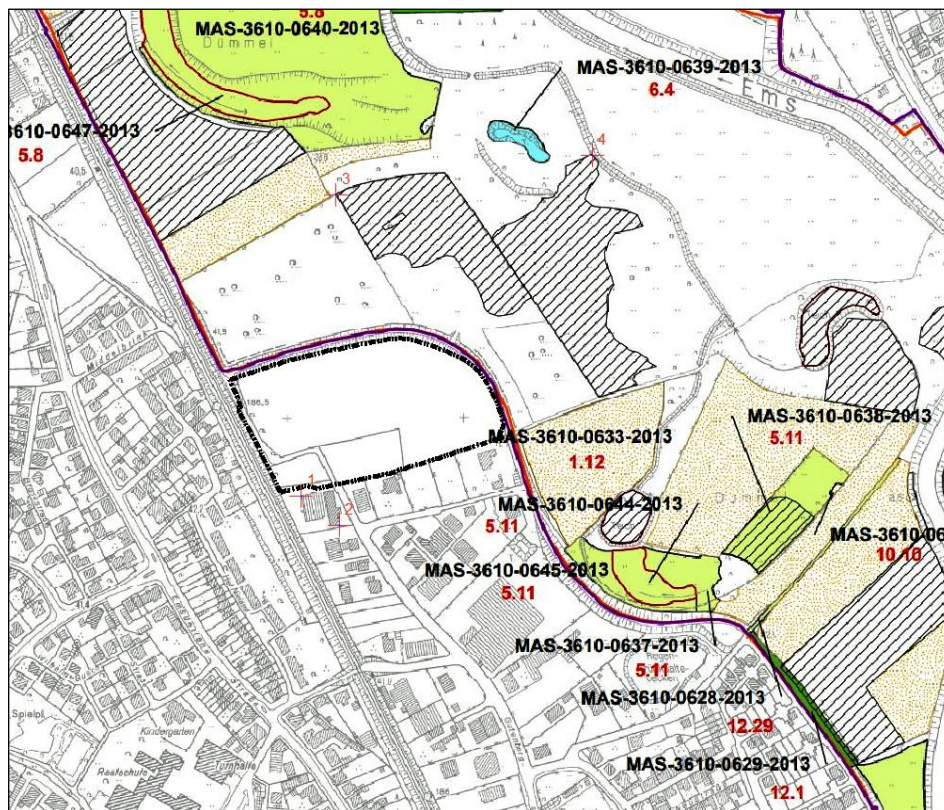


Abb. 3: Übersicht Maßnahmenkonzept MAKO III

(© KREIS STEINFURT (2014) & Land NRW (2023) Datenlizenz Deutschland – DOP + DTK – Version 2.0
 (www.govdata.de/dl-de/gy-2-0),
 Gestrichelte Linie = Geltungsbereich

4 Summationseffekte / kumulierende Wirkungen

Weitere Planungen, die sich auf das FFH-Gebiet bzw. auf die betrachteten maßgeblichen Bestandteile in Summation auswirken können, sind nicht bekannt. Daher verbleiben als Summationseffekte die bestehenden Beeinträchtigungen durch Land- und Forstwirtschaft sowie den vorhandenen Gewerbebetrieben.

5 Konfliktmindernde Maßnahmen

Die Struktur der Lebensräume und die Arten, die zu der Ausweisung des FFH-Gebiets geführt haben, werden durch das Planvorhaben weder direkt noch indirekt betroffen. Das Verschlechterungsverbot wird nicht verletzt, so dass die FFH-Verträglichkeit ohne weitere konfliktmindernde Maßnahmen gegeben ist.

Um ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG mit weiteren (nicht im Standarddatenbogen aufgeführten) vorkommenden Vogelarten zu vermeiden, sind im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag folgende konfliktmindernde Maßnahmen aufgeführt (vgl. öKON 2022):

- Gehölzbeseitigungen im Winter (01. Oktober bis 28./29. Februar)
- Bauzeitenregelung (Baubeginn außerhalb der Brutzeit von Feldvogelarten (01.04. bis 15.08.))
- Ökologische Baubegleitung Feldvogelarten.

Darüber hinaus wird in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 20.4. „Gutenbergstraße“ festgesetzt, dass an größeren Glasflächen die in der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ des LANUV NRW empfohlenen Vogelschutzgläser zu verwenden sind.

6 Alternativenprüfung

Eine Verschlechterung der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets „Emsaue“ in Zusammenhang mit der geplanten Entwicklung eines Gewerbegebiets im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 20.4 „Gutenbergstraße“ kann hinreichend sicher ausgeschlossen werden, so dass eine Alternativen Prüfung nicht erforderlich ist.

7 Ausgleichsmaßnahmen

Sofern keine sinnvollen Alternativen zu einem Projekt / Plan bestehen und öffentliches, soziales und / oder wirtschaftliches Interesse vor das der Natur zu setzen sind, müssen adäquate Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden, die dem Schutzzweck von Natura 2000 dienen.

Bau-, betriebs- oder anlagebedingte Eingriffe in das Schutzgebiet bzw. die dortigen Lebensräume sind nicht vorgesehen. Unter Würdigung der Schutzziele und einer fehlenden Betroffenheit des Schutzgebiets sind keine zusätzlichen Ausgleichsverpflichtungen abzuleiten.

8 Zusammenfassung

Die Stadt Greven plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20.4 „Gewerbegebiet Gutenbergstraße“ im westlichen Stadtgebiet. Der Bebauungsplan dient der Erweiterung der im Süden angrenzenden Gewerbegebietsflächen auf einer Fläche von insgesamt 3,6 ha.

FFH-Gebiete werden von der Planung nicht direkt berührt. Das FFH-Gebiet „**Emsaue**“ (DE-3711-301) befindet sich unmittelbar nördlich und östlich des Geltungsbereichs. Der Bebauungsplan Nr. 20.4 hat keinen direkten Kontakt zum FFH-Gebiet. Getrennt werden das FFH-Gebiet und der Geltungsbereich durch den Emsdeich bzw. durch die auf dem Emsdeich verlaufende Straße.

Von dem Planvorhaben können jedoch indirekte Beeinträchtigung auf das FFH-Gebiet „Emsaue“ ausgehen, so dass nach § 34 BNatSchG die Pflicht zur Verträglichkeitsprüfung (FFH- / VSG-VP) ausgelöst ist.

Im Rahmen dieser Untersuchung wurden die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets „Emsaue“ überprüft.

Den Schutzgebietsausweisungen ist zu entnehmen, dass es sich bei dem FFH-Gebiet „Emsaue“ um einen großen Emsauenabschnitt mit mehreren Teilflächen handelt, der teilweise durch naturnahe, stark mäandrierende, strukturreiche Flächen und begleitenden Dünenkomplexen geprägt ist. Darüber hinaus sind im FFH-Gebiet Auenbereiche mit Altarmen, Röhrichten, Flutmulden und Auenwäldern vorhanden.

In der Beeinträchtigungsprognose wurden die verschiedenen potenziellen Wirkfaktoren auf das Schutzgebiet überprüft. Hierbei zeigte sich, dass es durch die Entwicklung eines Gewerbegebiets innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 20.4 „Gutenbergstraße“ zu keinen Beeinträchtigungen der vorhandenen Lebensräume kommen wird.

Auch für die im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet genannten Tierarten, werden durch das Planvorhaben weder direkt noch indirekt beeinträchtigt.

Um ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG mit weiteren vorkommenden Vogelarten zu vermeiden, sind im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag folgende konfliktmindernde Maßnahmen aufgeführt (vgl. öKON 2022):

- Gehölzbeseitigungen im Winter (01. Oktober bis 28./29. Februar)
- Bauzeitenregelung (Baubeginn außerhalb der Brutzeit von Feldvogelarten (01.04. bis 15.08.))
- Ökologische Baubegleitung Feldvogelarten.

Darüber hinaus wird in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 20.4. „Gutenbergstraße“ festgesetzt, dass an größeren Glasflächen die in der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ des LANUV NRW empfohlenen Vogelschutzgläser zu verwenden sind.

Das Vorhaben steht den Zielen und Maßnahmen aus dem FFH-Maßnahmenkonzept (MAKO Emsaue III, KREIS STEINFURT 2014) nicht entgegen.

Summationseffekte mit anderen Belastungsquellen sind nicht zu erkennen.

Die hier vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf ein standortgebundenes Vorhaben.

Das Verschlechterungsverbot wird nicht verletzt, so dass die FFH-Verträglichkeit ohne weitere konfliktmindernde Maßnahmen gegeben ist.

9 Literatur

- KREIS STEINFURT (2014): Emsaue <MS, ST> DE-3711-301 Maßnahmenkonzept Abschnitt zwischen Gelmer und Hembergen. Kreis Steinfurt, Untere Landschaftsbehörde. Tecklenburg, Juli 2014
- LANA (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP); Arbeitspapier der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung, unveröffentlicht (Stand: 4./5. März 2004).
- LANUV NRW (2023): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“.
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (Januar 2023).
- MKULNV NRW (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht. Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 19.12.2016.
- MUNLV (2002): Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen. Stand: Mai 2002 ; Düsseldorf.
- MUNLV (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz). Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18. Düsseldorf
- ÖKON (2022): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20.4 „Gewerbegebiet Gutenbergstraße“ in Greven. Münster, September 2022.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

BNATSCHG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
LNATSCHG	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz)
VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Diese Studie zur FFH-Verträglichkeit wurde von dem Unterzeichner neutral und nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(S. Bäumer)

M.Sc. Landschaftsökologie